

Gefahrenabwehrverordnung

der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) über das Anbringen von Hausnummern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark)

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) sowie der §§ 6 und 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), wird nach Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) in seiner Sitzung am 10. 07. 2006 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern erlassen.

§ 1 Anbringen von Hausnummern

- (1) Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
Dies gilt ebenso bei einer notwendigen Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte aus, zu der das Grundstück gehört, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
- (3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang;
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt;
 - d) Bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit einer eigenen Hausnummer zu versehen.
 - e) Liegt das Haus mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg anliegender Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter zu erreichen, so ist ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer neben der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 2
Fristen für die Anbringung der Hausnummer

- (1) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.
- (2) Das Anbringen der neuen Nummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe entsprechend § 1 dieser Verordnung zu erfolgen.

§ 3
Zuständigkeit

Für die Durchsetzung dieser Verordnung ist die Verwaltungsgemeinschaft zuständig.

§ 4
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 - a) die Bestimmungen über Platzierungen und Sichtbarkeit der Hausnummern gemäß § 1 Abs. 1 - 4;
 - b) das Anbringungsverbot gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In -Kraft-Treten außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung hier: Das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen(Altmark) vom 19.09.1996 außer Kraft.

Seehausen (A.), den 10. 07. 2006

Schwarz
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes